

wird, auf der Tagesordnung. Erörtert wurde die Einschränkung des Vollzugs der Strafen in Anstalten und ihre Auswirkungen auf die restlichen Gefangenen. Die Diskussion machte den weltweiten Trend zur Einschränkung des Vollzugs von Freiheitsstrafen deutlich. Die Begründung für diese Tendenz fällt jedoch in verschiedenen Ländern ganz verschieden aus. Die genannte Tendenz wirkt sich auch auf die Zusammensetzung der Gefängnispopulation aus. Niemand sprach davon, die Gefängnisse völlig abzuschaffen. Sie bleiben stets für einen »harten Kern« notwendig. Je mehr der Vollzug von Freiheitsstrafen eingeschränkt wird, desto »schwieriger« wird die dann noch in den Gefängnissen anzutreffende Gruppe von Straftätern.

Erörtert wurden ferner Fragen der Alternativen zum Strafvollzug: neben der Geldstrafe insbesondere gemeinwesenorientierte Einrichtungen. Hier wurde hervorgehoben, daß die öffentliche Meinung häufig mehr für Strafvollzug als für die Behandlung in gemeinwesenorientierten Einrichtungen eintritt. Hervorgehoben wurden auch die außerordentlich verschiedenen hohen Gefängnispopulationen in den einzelnen Ländern.

VI. Die Vereinten Nationen bemühen sich, für die einzelnen Bereiche der Strafrechtspflege Normen und Richtlinien aufzustellen. Ihnen war das letzte Thema der Konferenz gewidmet. Erörtert wurden »Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen: von der Aufstellung bis zur Durchführung«. Die Aufstellung der entsprechenden Normen und Richtlinien im Bereich der Strafrechtspflege wurde von allen Rednern begrüßt. Es wurde jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, daß solche Regeln der UN ganz verschiedenen Verbindlichkeitscharakter untereinander sowie auch in ihrer Differenz zu völkerrechtlichen Verpflichtungen haben. Zumal von sozialistischen Ländern wurde auch darauf hingewiesen, daß solche Regeln die nationale Souveränität beeinträchtigen könnten. Als Maßnahmen zur Durchführung der Normen wurden erwähnt: periodische Berichte der Länder an die UN, Individualbeschwerden an die UN sowie Untersuchungen der UN im Einzelfall. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bemühungen der Weltorganisation erörtert, hinsichtlich der verschiedenen Durchsetzungsmöglichkeiten zu einer Einheitlichkeit zu kommen.

Die Konferenz in Bonn war die erste der regionalen Vorbereitungskonferenzen für den Weltkongreß 1980. Zusammenfassend kann man sagen, daß ein wertvoller vielseitiger Gedankenaustausch stattfand, der zu den angesprochenen Themen einen guten Überblick über die Entwicklungstendenzen in den Teilnehmerländern der Konferenz gab. Weitere Vorbereitungskonferenzen für andere Regionen der Welt sollen folgen; die nächste wird in diesem Frühjahr in Manila auf den Philippinen stattfinden. KH

Patentzusammenarbeitsvertrag tritt in Kraft – Internationale Anmeldungen ab 1. Juni möglich (9)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 5/1977 S.143ff. an.)

Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ausgearbeiteten Patentzusammenarbeitsvertrags (Patent Cooperation Treaty, PCT) sind erfüllt. Der Zeitpunkt, von dem ab internationale Anmeldungen gemäß PCT eingereicht werden können, wird im April 1978 durch die Versammlung der Vertragsstaaten bestimmt. Vermutlich wird dieser Zeitpunkt auf den 1. Juni dieses Jahres festgelegt; er ist auch von der Europäischen Patentorganisation für den Beginn der Einreichung von Patentanmeldungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen gewählt worden.

Gemäß PCT-Vertrag können Staatsangehörige von Vertragsstaaten und Personen mit Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Staat internationale Patentanmeldungen einreichen. Die Wirkung ist dieselbe als hätte der Anmelder gleichzeitig nationale Anmeldungen bei den Patentämtern (einschließlich des Europäischen Patentamts) all der Vertragsstaaten des PCT eingereicht, die er in seiner Anmeldung bestimmt. Die internationale Anmeldung wird einer Recherche zum Stand der Technik unterworfen. Ihr Ergebnis gibt dem Anmelder die Möglichkeit, auf der Grundlage des internationalen Recherchenberichts zu entscheiden, ob es sich lohnt, seine Anmeldung in den verschiedenen von ihm bestimmten Ländern weiter zu verfolgen. Die nationalen Verfahren in diesen Ländern bleiben für die Dauer von 20 Monaten nach dem Prioritätszeitpunkt der Anmeldung ausgesetzt, es sei denn, der Anmelder beantragt, das Verfahren früher zu beenden.

Eine internationale Anmeldung kann sowohl eine Erstanmeldung der Erfindung sein oder deren Nachanmeldung zum Gegenstand haben, wobei die Priorität einer früher beim nationalen Patentamt eines Vertragsstaats der Pariser Verbandsübereinkunft oder beim Europäischen Patentamt eingereichten Anmeldung in Anspruch genommen wird. Sucht der Anmelder mit seiner internationalen Anmeldung Schutz in einem Land, das sowohl dem PCT als auch dem Europäischen Patentübereinkommen angehört, so kann er diesen Schutz im Rahmen des nationalen Rechts des betreffenden Landes oder in Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens beantragen. Die Höhe der Gebühren, die im Rahmen des PCT-Verfahrens zu entrichten sind, wird im April endgültig festgelegt werden.

Zu den Staaten, die ab 1. Juni dem PCT-Vertrag angehören werden, zählen die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz, Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Einige weitere hochindustrialisierte Länder wie Frankreich, Schweden und die Sowjetunion werden den Vertrag in Kürze ratifizieren und ihm deshalb ebenfalls zu dem genannten Zeitpunkt angehören. Es ist damit zu rechnen, daß etwa 20 Staaten am 1. Juni 1978 Vertragsstaaten des PCT sein werden. Für Österreich und Japan wird der Vertrag voraussichtlich im späteren Verlauf dieses Jahres in Kraft treten. Auf die Bedeutung, die der PCT für die Entwicklungsländer hat, ist in dieser Zeitschrift bereits hingewiesen worden (s. VN 5/1977 S.146). Red

Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit: Übernahme durch Bundesrepublik Deutschland – Insgesamt jedoch geringe Resonanz in der Staatengemeinschaft (10)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 2/1977 S.40ff. an.)

Das UN-Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist innerstaatlich für die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl II, S.597) übernommen worden, gleichzeitig erging das Gesetz zur Vermeidung von Staatenlosigkeit (BGBl I, S.1101), das das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht an die Verpflichtungen anpaßt, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der Übernahme des Übereinkommens ergeben. Beide Gesetze sind am 5. Juli 1977 verkündet worden und damit am 6. Juli 1977, dem Tag nach ihrer Verkündung, in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat unmittelbar danach Schritte eingeleitet, um das Übereinkommen auch völkerrechtlich verbindlich werden zu lassen. Am 31. August 1977 ist die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Damit ist gemäß Art.18 Abs.2 das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland am 29. November 1977 in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift tritt das Übereinkommen nämlich verbindlich am 90. Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß das Übereinkommen von dem Tag, an dem es für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird, auch für Berlin (West) gilt. Damit ist die völkerrechtliche Erstreckung des Übereinkommens auf Berlin (West) sichergestellt. Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie das Übereinkommen anwenden wird

- a) zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs.1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind;
- b) zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Für die Abgabe der Erklärungen waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 enthält keine Definition des Begriffs »Staatenlosigkeit« (Staatenloser) und »Staatsangehörigkeit« (Staatsangehöriger) der Vertragsstaaten. Auf wen die Übereinkommen anzuwenden sind, bestimmt sich deshalb nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und dem Staatsangehörigkeitsrecht der Vertragsstaaten.

Die Erklärung zu a) folgt dem Völkerrecht, wonach eine Person staatenlos ist, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Dieser Regel folgt daher auch die Definition des Begriffs »Staatenloser« in Art.1 Abs.1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl 1976 II, S.473). Die

Definition des Staatenlosenbegriffs des Übereinkommens vom 28. September 1954 wird daher auch der Anwendung des Übereinkommens vom 30. August 1961 zugrundegelegt werden.

Durch die Erklärung zu b) wird klargestellt, daß die in dem Übereinkommen verwendeten Ausdrücke »Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige(r)« in bezug auf die Vertragsstaaten für die Bundesrepublik Deutschland die Deutscheigenschaft im Sinne des Art.116 Abs.1 des Grundgesetzes erfassen, also sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Rechtsstellung der Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist wie die deutsche Staatsangehörigkeit Anknüpfungspunkt für völkerrechtlichen Schutz und somit eine Staatsangehörigkeit, die ihre Inhaber von der Behandlung als Staatenlose ausschließt.

Abschließend ist anzumerken, daß sich die Zurückhaltung, die sich die Organe der Vereinten Nationen hinsichtlich des Inhalts der Konvention auferlegt haben, bisher wenigstens nicht auszogehat hat. Das Über-

einkommen über die Vermeidung der Staatenlosigkeit hat leider in der Staatengemeinschaft trotz des Zugeständnisses an die Befürworter des staatlichen Eingriffsmittels der Entziehung keine große Resonanz gefunden. Bisher haben neben der Bundesrepublik Deutschland erst sieben Staaten das Übereinkommen für sich verbindlich erklärt. Damit hat das Übereinkommen noch nicht das Gewicht, das ihm nach seinem Inhalt und seiner Tendenz zukommt. Wesentlich für die Durchsetzung der hier genannten Ziele ist nämlich vor allem die Zahl und das Ansehen der Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren. Es bleibt daher zu hoffen, daß zumindest die Empfehlungen des Europarates an seine Mitgliedstaaten dazu beitragen, daß das Übereinkommen auch völkerrechtlich die Bedeutung erreicht, die es ohne Zweifel verdient. OR

Humanitäres Kriegsvölkerrecht: Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu den Zusatzprotokollen (11)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1977 S. 195 ff. fort.)

Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 sind

am 23. Dezember 1977 vom Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bern für die Bundesrepublik gezeichnet worden. Bei der Zeichnung gab die Bundesregierung folgende Erklärung ab: »Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet die Protokolle in der Überzeugung, daß damit ein hoher humanitärer Zweck gefördert wird, dem sie sich schon immer in ganz besonderem Maße verpflichtet gefühlt hat. Angesichts der nicht immer eindeutigen Formulierungen des I. Zusatzprotokolls bedarf es jedoch sorgfältiger Prüfung, ob und inwieweit dieses Protokoll die Fähigkeit zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen einschränkt. Die Bundesregierung muß sich daher vorbehalten, bei einer späteren Ratifikation noch zusätzliche Erklärungen abzugeben, um die völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland klar zu bestimmen und deutlich zu machen.« Red

Beiträge 2: Dr. Wilhelm Bruns, Oldenburg (WB); 8: RegDir Dr. Konrad Hobe, Bonn (KH); 3: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 4, 5, 6, 7: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 10: MinR Olaf Reermann, Bonn (OR); 1, 9, 11: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Adoptionsrecht, Flugzeugentführungen, Südafrika, Nahost

Adoptionsrecht

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Adoption von Kindern und Unterbringung als Pflegekind. — Resolution 1925 (LVIII) vom 6. Mai 1975

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

- unter Hinweis auf Resolution 3028 (XXVII) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1972 und auf Resolution 1750 (LIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1973,
- nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Einberufung einer UN-Konferenz für ein internationales Übereinkommen über das Adoptionsrecht,
- im Hinblick auf das Interesse der Regierungen an dem Thema Adoption und Unterbringung als Pflegekind, wie es aus ihrer Beantwortung des vom Generalsekretär auf Grund von Resolution 1750 (LIV) verteilten Fragebogens hervorgeht,
- unter weiterer Berücksichtigung der in dem Bericht zum Ausdruck kommenden erheblichen Unterschiede in den Auffassungen von der Adoption und der Unterbringung als Pflegekind, worin sich die Vielzahl der in den verschiedenen Teilen der Welt geltenden sozialen und kulturellen Werte widerspiegelt,
- angesichts der Probleme, die im Falle einer Übersiedlung von Kindern aus einem Land in ein anderes entstehen können, und der Notwendigkeit, die Rechte aller Betroffenen und insbesondere diejenigen des Kindes zu schützen,
- 1. bekräftigt die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses auf nationaler Ebene für Vereinheitlichungsverfahren mit dem Ziel, die Regelung der Übersiedlung von Kindern von einem Staat in den anderen zu erleichtern;

- 2. betont die Bedeutung fortlaufender Untersuchungen auf regionaler Ebene über die sozialen und rechtlichen Probleme der Adoption und der Unterbringung als Pflegekind;
- 3. bekräftigt, daß es wünschenswert ist, eine Erklärung über Grundsätze für eine gute Adoptionspraxis abzufassen, auf Grund derer die Länder ihre eigenen Gesetze entsprechend ihren eigenen Traditionen überprüfen können;
- 4. beschließt, den Generalsekretär vorbehaltlich des Vorhandenseins außerordentlicher Mittel zu ersuchen, eine für alle geographischen Regionen repräsentative Gruppe von Sachverständigen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Familien- und Kinderwohlfahrt, insbesondere über die Praxis bei Adoption und Vermittlung von Pflegekindern, einzuberufen,
 - a) um den Entwurf einer Erklärung über soziale und rechtliche Grundsätze für die Adoption von Kindern und die Unterbringung als Pflegekind sowohl im nationalen Bereich als auch im internationalen Verkehr auszuarbeiten, und um die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen und Richtlinien und das von den Regierungen eingereichte und dem Generalsekretär und den regionalen Kommissionen bereits zur Verfügung stehende einschlägige Material zu überprüfen und auszuwerten,
 - b) um Richtlinien zu entwerfen, an die sich die Regierungen bei der Durchführung der obigen Grundsätze halten können, sowie um Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren im Rahmen ihrer sozialen Entwicklungsprogramme, einschließlich der des Familienwohls und des Kinderwohls, auszuarbeiten;
- 5. ersucht die einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere UNICEF, die

- regionalen Kommissionen und die einschlägigen nicht-staatlichen Organisationen mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zusammenzuarbeiten;
- 6. macht den Generalsekretär darauf aufmerksam, daß es wünschenswert ist, regionale Seminare über die Adoption und Unterbringung als Pflegekind gemäß Resolution 418 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 abzuhalten oder regionale Seminare über die Menschenrechte von Kindern, einschließlich Adoption und Unterbringung als Pflegekind, auf Grund der Resolution 926 (X) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1955 stattfinden zu lassen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer 26. Tagung den Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze zwecks Vorlage beim Wirtschafts- und Sozialrat und bei der Generalversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Flugzeugentführungen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt. — Resolution 32/8 vom 3. November 1977

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung dessen, daß die ordnungsgemäße Abwicklung des internationalen Zivilluftverkehrs unter Bedingungen, die die Sicherheit seines Ablaufs gewährleisten, im Interesse aller Völker liegt und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten fördert und erhält,